



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2026/0514

Der Oberbürgermeister

II/02-205-gr

Dezernat/Fachbereich/AZ

20.08.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanzausschuss	24.08.2026	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	31.08.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Zustimmung zu den durch die Gremienmitglieder der AVEA GmbH & Co. KG, der RELOGA Holding GmbH & Co. KG und Tochtergesellschaften gefassten Beschlüssen zur Abberufung und Bestellung der Geschäftsführung

Beschlussentwurf:

1. Der Rat der Stadt Leverkusen stimmt den von den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Leverkusen in den Organen der AVEA GmbH & Co. KG, AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, ADG Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, AVEA Entsorgungsbetriebe Verwaltungsgesellschaft mbH, RELOGA Holding GmbH & Co. KG und RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH gefassten Beschlüssen, Herrn Hans-Jürgen Sprokamp als Geschäftsführer der o. g. Gesellschaften mit Ablauf des 31.12.2026 abzuberaufen und das vorsitzende Mitglied der Gesellschaftsversammlung der AVEA GmbH & Co. KG mit der Beendigung des Anstellungsvertrages von Herrn Sprokamp unter Gewährung eines Übergangsgeldes zu ermächtigen, zu.
2. Der Rat der Stadt Leverkusen stimmt den Beschlüssen der Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Leverkusen in den Organen der ADG Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, AVEA Entsorgungsbetriebe Verwaltungsgesellschaft mbH, RELOGA Holding GmbH & Co. KG und RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH zur Bestellung von Frau Anika Hagt als Geschäftsführerin der o. g. Gesellschaften zu.

gezeichnet:

In Vertretung

Adomat

(zugleich in Vertretung des
Oberbürgermeisters)

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nach- haltigkeit
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Die Stadt Leverkusen ist an der AVEA GmbH & Co. KG und der RELOGA Holding GmbH & Co. KG mit 50 % der Geschäftsanteile beteiligt. Alleinige Kommanditisten der AVEA GmbH & Co. KG bzw. RELOGA Holding GmbH & Co. KG und Gesellschafter ihrer Komplementär-GmbH (AVEA Verwaltungs und Beteiligungs GmbH bzw. RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH) sind zu je 50 % die Stadt Leverkusen und der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV). Mitglieder des BAV sind der Rheinisch-Bergische Kreis und der Oberbergische Kreis.

Gemäß § 11, Ziffer 11.2 Buchstabe g) des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG entscheidet die Gesellschafterversammlung über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Dienstverträgen der Geschäftsführer der Komplementärin mit der Komplementärin oder der Gesellschaft. Die städtischen Vertreterinnen und Vertreter sind gemäß § 7, Ziffer 7.1 des Gesellschaftsvertrages an die Beschlüsse des Rates der Stadt Leverkusen gebunden.

Gemäß § 11, Ziffer 11.2 Buchstabe h) des Gesellschaftsvertrages der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH erfolgt die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung durch die Gesellschafterversammlung der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH. Die städtischen Vertreterinnen und Vertreter sind gemäß § 7, Ziffer 7.1 des Gesellschaftsvertrages an die Beschlüsse des Rates der Stadt Leverkusen gebunden.

Gemäß § 8, Ziffer 8.1 Buchstabe d) des Gesellschaftsvertrages der ADG Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH erfolgt die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern durch die Gesellschafterversammlung der ADG Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH.

Gemäß § 7, Ziffer 7 Buchstabe d) des Gesellschaftsvertrages der AVEA Entsorgungsbetriebe Verwaltungsgesellschaft mbH erfolgt die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung durch die Gesellschafterversammlung der AVEA Entsorgungsbetriebe Verwaltungsgesellschaft mbH.

Gemäß § 11, Ziffer 11.2 Buchstabe g) des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Holding GmbH & Co. KG entscheidet die Gesellschafterversammlung über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Dienstverträgen der Geschäftsführer der Komplementärin mit der Komplementärin oder der Gesellschaft. Die städtischen Vertreterinnen und Vertreter sind gemäß § 7, Ziffer 7.1 des Gesellschaftsvertrages an die Beschlüsse des Rates der Stadt Leverkusen gebunden.

Gemäß § 11, Ziffer 11.2 Buchstabe h) des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH erfolgt die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung durch die Gesellschafterversammlung der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH. Die städtischen Vertreterinnen und Vertreter sind gemäß § 7, Ziffer 7.1 des Gesellschaftsvertrages an die Beschlüsse des Rates der Stadt Leverkusen gebunden.

Die Gremienmitglieder der AVEA GmbH & Co. KG, AVEA Verwaltungs und Beteiligungs GmbH, ADG Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, AVEA Entsorgungsbetriebe Verwaltungsgesellschaft mbH, RELOGA Holding GmbH & Co. KG und RELOGA

Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH haben in einer Sondersitzung am 07.07.2026 Beschlüsse zur personellen Neuaufstellung der Geschäftsführung gefasst. Diese Beschlüsse erfolgten ohne den Vorbehalt der Zustimmung durch den Rat der Stadt Leverkusen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Leverkusen sind in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen gemäß der überarbeiteten Fassung vom 20.04.1995 der Anlage 1 zur Ratsvorlage Nr. 90 vom 12.01.1995 Absatz 1a nur bei großen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften mit einem Anteil von mindestens 50 % bei einer Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern verpflichtet, einheitlich nach Weisung des Rates zu handeln. Dies ist aufgrund der Größenklasse gemäß § 267 Handelsgesetzbuch (HGB) bei der AVEA GmbH & Co. KG als große Kapitalgesellschaft gegeben.

Nach ständiger Rechtsprechung und Literaturmeinung handelt es sich bei der Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung um einen weisungsabhängigen Geschäftsvorfall von besonderer Bedeutung. Mit der Bestellung der Geschäftsführung werden grundlegende Entscheidungen über die Führung, Organisation und wirtschaftliche Steuerung der Gesellschaft getroffen. Sowohl die Bestellung und Abberufung (Organstellung) als auch die vertragliche Beendigung des Geschäftsführeranstellungsvertrages (Dienstverhältnis) bedürfen folglich der Zustimmung des Rates der Stadt Leverkusen.

Zu Beschlusspunkt 1:

Der amtierende Geschäftsführer Herr Sprokamp ist seit dem 01.01.2006 Geschäftsführer der AVEA GmbH & Co. KG, AVEA Verwaltungs und Beteiligungs GmbH, ADG Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH und AVEA Entsorgungsbetriebe Verwaltungsgesellschaft mbH. Des Weiteren ist er seit der Gründung der RELOGA Holding GmbH & Co. KG und der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH auch hier Geschäftsführer.

Der ursprüngliche Geschäftsführeranstellungsvertrag von Herrn Sprokamp mit der AVEA GmbH & Co. KG (einziger bestehender Geschäftsführeranstellungsvertrag mit Überlassungsmöglichkeiten für die Töchter- und Schwestergesellschaften) wurde in der Folgezeit am 30.12.2009, 03.04.2014, 23.07.2019 für eine Vertragslaufzeit von je 5 Jahren verlängert. Am 09.12.2024 wurde der Vertrag zur Übergabe der Geschäfte aufgrund des Ausscheidens lediglich bis zum 31.12.2027 verlängert.

Der bestehende Geschäftsführeranstellungsvertrag sieht in § 1 der Änderungsvereinbarung zum Dienstvertrag vom 01.01.2026 in der Fassung vom 23.07.2019 ein jeder Partei zustehendes Sonderkündigungsrecht zum 30.09.2026 mit Wirkung zum 31.12.2026 vor.

Mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 07.07.2026 (Sondersitzung) wurde Herrn Sprokamp mit Ablauf des 31.12.2026 als Geschäftsführer der

- AVEA GmbH & Co. KG,
- AVEA Verwaltungs und Beteiligungs GmbH,
- ADG Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH,
- AVEA Entsorgungsbetriebe Verwaltungsgesellschaft mbH,
- RELOGA Holding GmbH & Co KG,
- RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH,

abberufen. Wie oben dargelegt, bedarf es für die Abberufung von Herrn Sprokamp als Geschäftsführer der Zustimmung des Rates der Stadt Leverkusen.

Die Gesellschafter und Herr Sprokamp sind im gegenseitigen Einvernehmen zu der Auffassung gelangt, dass die anstehenden strategischen Herausforderungen der Gesellschaft nunmehr eine personelle Neuorientierung in der Unternehmensführung erfordern. Hinsichtlich der Beendigung des Geschäftsführeranstellungsvertrages von Herrn Sprokamp wurde entschieden, das im Vertrag verankerte Sonderkündigungsrecht nicht zu nutzen und eine einvernehmliche Beendigung herbeizuführen. Zudem wurde entschieden, Herrn Sprokamp für einen Übergangszeitraum von drei Monaten ab 01.01.2027 ein Übergangsgeld zu gewähren. Die Zahlung in Höhe von jeweils 1/12 des vereinbarten Bruttojahresgehalts (ohne Tantieme und ohne Zulage) soll in Anlehnung an versorgungsrechtliche Vorschriften für kommunale Wahlbeamte erfolgen. Eine Rechtsgrundlage oder Verweisung auf die Vorschriften für kommunale Wahlbeamte ist im Geschäftsführeranstellungsvertrag von Herrn Sprokamp nicht enthalten, sodass sich die Zahlung der drei Monatsgehälter als vertraglich nicht geschuldete Leistung darstellt.

Zu berücksichtigen ist, dass Herr Sprokamp die Gesellschaften über einen langen Zeitraum loyal und erfolgreich geführt hat. Der Verzicht auf eine einseitige, konfrontative Kündigung und der Vorzug einer einvernehmlichen Trennung schützt die AVEA GmbH & Co. KG vor dem Risiko langwieriger dienstrechtlicher Auseinandersetzungen. Durch die Vereinbarung eines Übergangsgeldes im Umfang von drei Monatsgehältern über den 31.12.2026 hinaus erlangt die Gesellschaft sofortige, abschließende Rechtssicherheit und schließt potenzielle finanzielle Folgerisiken eines Rechtsstreits vollständig aus.

Das vorsitzende Mitglied der AVEA GmbH & Co. KG Gesellschaftsversammlung wird daher ermächtigt, den Geschäftsführeranstellungsvertrag mit Herrn Sprokamp mit Ablauf zum 31.12.2026 unter Gewährung eines Übergangsgeldes in Höhe von drei Monatsgehältern, einvernehmlich zu beenden.

Zu Beschlusspunkt 2:

Zur Gewährleistung der lückenlosen organschaftlichen Vertretung und der Handlungsfähigkeit der o.g. Gesellschaften wurden in den entsprechenden Gremien bereits die Neubestellungen von Frau Hagt beschlossen.

Mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 01.08.2025 und der Zustimmung des Rates der Stadt Leverkusen vom 25.08.2025 (Vorlage Nr. 2025/3456) wurde Frau Hagt zum 01.01.2026 zur Geschäftsführerin der AVEA GmbH & Co. KG und der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH bestellt und ein entsprechender Geschäftsführervertrag geschlossen.

Mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 25.03.2026 wurde Frau Hagt zum 01.04.2026 zur Geschäftsführerin der ADG Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH und AVEA Entsorgungsbetriebe Verwaltungsgesellschaft mbH bestellt.

Mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 07.07.2026 (Sondersitzung) wurde Frau Hagt zum 01.08.2026 zur Geschäftsführerin der RELOGA Holding GmbH & Co. KG und der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH bestellt.

Wie oben dargelegt, bedarf es für die Bestellung von Frau Hagt als Geschäftsführerin für die weiteren Gesellschaften der Zustimmung des Rates der Stadt Leverkusen.

Durch die Bestellung von Frau Hagt zur Geschäftsführung entstehen der Gesellschaft auf Basis des derzeit gültigen Geschäftsführeranstellungsvertrages keinerlei zusätzliche personelle oder finanzielle Belastungen. Die Wahrnehmung der weiteren Geschäftsführertätigkeiten ist nach aktuellem Stand durch ihre bestehende Haupttätigkeit und die dortige Vergütung im Geschäftsführeranstellungsvertrag vollumfänglich abgegolten. Etwaige künftige Anpassungen der vertraglichen Ausgestaltung bleiben hiervon unberührt.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Bedingt durch noch abzuwartende Abstimmungen konnte die Verwaltung diese Vorlage nicht frühzeitiger der Politik vorlegen. Um eine Beschlussfassung noch im August-Turnus zu erreichen, wird die Vorlage nunmehr zum Nachtragstermin eingereicht.